

# **allgemeine geschäftsbedingungen**

**additiv pr**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

additiv pr GmbH & Co. KG  
(nachstehend "additiv pr" genannt)

Herzog-Adolf-Straße 3  
56410 Montabaur

Tel. 02602-95099-0  
info@additiv-pr.de

Stand: Januar 2012

## **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen**

1. In allen gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der additiv pr mit ihren Auftraggebern gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Gegenstand dieser AGB sind Dienstleistungen und Werke auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit. Die Art dieser Dienstleistungen und Werke ergibt sich im Einzelnen aus den von der Agentur entwickelten Konzeptionen, Angeboten, Aktionsvorschlägen oder Einzelaufträgen.
3. Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart ist.
4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von der Agentur schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- und/oder Lieferungsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

## **§ 2 Schriftform**

Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Grundlage sämtlicher Geschäftsbeziehungen ist die PR-Jahresvertrag sowie die aktuellen Preislisten für Redaktion und Beratung, in denen der vereinbarte Leistungsumfang sowie die Vergütung festgehalten sind, sofern keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

## **§ 3 Vergütung, Kostenvoranschläge, Fremdkosten**

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird auf der Grundlage der Stundensätze der Agentur nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
2. Kostenvoranschläge und Kalkulationen sind nicht verbindlich; Überschreitungen der vorläufigen Kalkulation oder des Kostenvoranschlages von mehr als 10 Prozent werden dem Kunden angezeigt.
3. Fremdkosten wie beispielsweise die Kosten für die Einschaltung von Fotografen, Übersetzern, Designern, Werbe- und Internetagenturen u. ä. sind gegen Nachweis gesondert zu vergüten. Soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Berechnung dieser Fremdkosten direkt an den Auftraggeber.

## **§ 4 Urheber- und Nutzungsrechte, Eigentum**

1. Sämtliche Rechte an den Vorarbeiten, wie z. B. an Entwürfen und Konzeptionen sowie den sonstigen Arbeitsergebnissen der Agentur, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und das Eigentum, verbleiben auch nach Aushändigung der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber bei der Agentur, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen wurden.
2. Bei Veröffentlichungen wird die Agentur in üblicher Form als Urheber genannt. Bei Veröffentlichungen, die von der Agentur vorgenommen werden, ist diese berechtigt, eine Urheberbenennung von Fotografen/Designern zu unterlassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit den von ihm beauftragten Fotografen und Designern zu treffen.
3. Im Falle einer Rechteübertragung richtet sich deren Umfang ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. dem Vertragszweck. Die Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des Gesamtauftrages auf den Auftraggeber über.

## **§ 5 Verantwortlichkeit der Ansprechpartner**

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die von ihm der Agentur benannten Ansprechpartner insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen zeichnungsberechtigt sind. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen der Agentur vom Auftraggeber rechtzeitig vor jeder Maßnahme schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 6 Rechnungen**

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Rechnungen sind zehn Tage nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf von 20 Tagen nach Rechnungszugang werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
3. Der Auftraggeber kann wegen eigener Ansprüche gegen die Forderungen der Agentur nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## § 8 Haftung

1. Soweit unsere Leistungen mangelhaft sind, ist der Klient nach seiner Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Lieferung eines mangelfreien Werks zu verlangen. Im Falle der Mangelbeseitigung oder der Lieferung eines mangelfreien Werks ist die Agentur verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Aufwendungen gemäß § 635 Abs. 2 BGB zu tragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Klient berechtigt, nach seiner Wahl den Rücktritt zu erklären oder Minderung zu verlangen.
2. Die Agentur haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Klient Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Agentur. Soweit der Agentur keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorzuwerfen ist, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
3. Ferner haftet die Agentur nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern diese schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden am Leben, am Körper oder an der Gesundheit des Kunden oder seiner Angestellten, die auf Pflichtverletzungen, deliktischen Handlungen oder Gefährdungshaftung der Agentur, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wenn und soweit sie der Agentur zuzurechnen sind.
5. Die Agentur haftet nicht für Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn, höherer Gewalt oder für die Eignung der Leistung der Agentur für einen bestimmten von dem Auftraggebern angestrebten Zweck. Die Agentur haftet nicht für im Einvernehmen mit dem Auftraggebern eingeschalteten Fremdfirmen. In jedem Fall ist die Haftung der Agentur auf eine Haftungshöchstsumme von einer dreifachen Auftragsvergütung bzw. wenn monatliche Pauschalvergütungen vereinbart worden, auf eine Jahresvergütung gemäß dem zugrunde liegenden Vertrag begrenzt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
6. Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts ist nicht Aufgabe der Agentur. Mangels einer schriftlichen anderslautenden Vereinbarung haftet die Agentur deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse. Gleiches gilt für eine Haftung für Fehler, die aus vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen herrühren. Ist die Übernahme der Haftung durch die Agentur vereinbart, richtet sich die Haftung der Agentur nach Ziffer 1.

7. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen einer Pflichtverletzung verjähren nach zwölf Monaten ab Ablieferung des Werks/Erbringung der Dienstleistung, sofern der Agentur keine Arglist vorzuwerfen ist.
8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
9. Wird die Agentur von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz u. ä. in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber die Agentur von der Haftung frei, sofern die Inanspruchnahme nicht auf einer Pflichtverletzung der Agentur beruht, für die diese nach dem Vertragsinhalt haftet.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Montabaur. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Montabaur, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Agentur hat jedoch das Recht, den Auftraggeber auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sofort nach Vertragsabschluss seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- und/oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Eine unwirksame Klausel ist durch ergänzende Auslegung nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die deren Zweck möglichst nahe kommt.
3. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts anwendbar.
4. Die deutsche Textfassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist allein maßgeblich.